

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die Kommunalwahlen statt.
Gewählt werden in der Stadt Pasewalk die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der Kreistag und die Stadtvertretung.
Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt bildet folgende 7 Wahlbezirke, die zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Greifswald gehören.

Wahlbezirk 1

Am Bahnhof; Am Bollwerk; Am St. Spiritus; An der Uecker, Anklamer Chaussee; Anklamer Straße; Bahnhofstraße; Dammstraße; Dargitzer Höhe; Dargitzer Straße; Fischerstraße; Halener Straße; Halterner Straße; Haußmannstraße; Kleckersdorfer Weg; Marienhof; Marienhofer Weg; Marktstraße 62 - 72; Norder Straße; OT Franzfelde; OT Steinbrink; Papendorfer Chaussee; Pölitzer Straße; Speicherstraße; Steinbrinker Weg; Ueckerstraße; Verbindungsweg; Wiesenstraße
Wahlraum: Ueckersporthalle, Klosterstraße 52 (barrierefrei)

Wahlbezirk 2

Am Markt; Bergstraße; Ferdinand-von-Schill-Straße; Gartenstraße; Grabenstraße; Grünstraße; Klosterstraße; Mühlenstraße; Neuer Markt; Ringstraße 33 - 65; Rosstraße; Vallentinscher Kamp
Wahlraum: Ueckersporthalle, Klosterstraße 52 (barrierefrei)

Wahlbezirk 3

Ahornstraße; An der Ahornstraße; Baustraße 5 - 26, 29, 47 - 59, 76 - 80; Birkenstraße; Blumenstraße; Feldstraße; Gehege; Gemeindewiesenweg; Im Winkel; Kastanienstraße; Kleine Kirchenstraße; Lindenstraße; Marktstraße 2 - 59; Mittelstraße; OT Stiftshof; Platanenstraße; Ringstraße 89 - 110; Steinweg; Stettiner Straße; Torgelower Straße
Wahlraum: Ueckersporthalle, Klosterstraße 52 (barrierefrei)

Wahlbezirk 4

Heinestraße; Herderstraße; Pestalozzistraße; Robert-Koch-Straße
Wahlraum: Zweifelhalle, Pestalozzistraße 25 a (barrierefrei)

Wahlbezirk 5

Am Schlachthof, Am Schulplatz; Bahnstraße; Friedenstraße; Fröbelstraße; Kreuzbäckstraße; Krugsdorfer Damm; Lessingstraße; OT Friedberg; Papenbeck; Paul-Holz-Ring; Richard-Wagner-Straße; Rothenburger Weg; Saarstraße; Stettiner Chaussee; Stiftshofer Weg; Wärterhaus
Wahlraum: Zweifelhalle, Pestalozzistraße 25 a (barrierefrei)

Wahlbezirk 6

Am Lindenbad; Am Luisenplatz; Am Wiesengrund, August-Bebel-Straße; Baustraße 27, 28, 31 - 46, 64; Bayreuthstraße; Friedrich-Engels-Straße; Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg; Friesenstraße; Gneisenaustraße; Große Kirchenstraße; Große Ziegelstraße; Hospitalstraße; John-Schehr-Straße; Kalandstraße; Karl-Liebknecht-Straße; Karl-Marx-Straße; Kornrand; Kürassier-Reitplatz, Löcknitzer Straße; Oskar-Picht-Straße; Otto-Kroll-Weg; Ringstraße 4, 26, 126 -152; Rudolf-Breitscheid-Straße; Scharnhorststraße; Schlüsselgang; Schulstraße; Schützenstraße; Walther-Rathenau-Straße; Wilhelmstraße; Zur Försterei
Wahlraum: Kulturforum „Hist. U“ An der Kürassierkaserne 9 (barrierefrei)

Wahlbezirk 7

Am Fuchsbau; Am Sportplatz; Am Volkskulturpark; Am Wasserturm; Amselweg; An der Festwiese; An der Kürassierkaserne; Dachweg; Finkenstraße; Gesundbrunnenstraße; Hasengang; Hirschgang; Igelgang; Jägerstraße; Kiebitzring; Kirchenförsterei; Kuckucksweg; Lerchenweg; Maikäferweg; Marderweg; Prenzlauer Chaussee; Prenzlauer Straße; Rehwinkel; Rosa-Luxemburg-Straße; Scheringerstraße; Schwalbenstraße; Sperlinggang; Straße am Wasserwerk; Tannenweg; Waldweg
Wahlraum: Kulturforum „Hist. U“, An der Kürassierkaserne 9 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 18.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisses für die Europa- und Kommunalwahlen treten wie folgt zusammen:
 - Briefwahlvorstand 1 (Wahlbezirke 1 u. 5) tritt um 15.00 Uhr in 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9,
 - Briefwahlvorstand 2 (Wahlbezirke 2 u. 6) tritt um 15.00 Uhr in 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
 - Briefwahlvorstand 3 (Wahlbezirk 3) tritt um 15.00 Uhr in 17309 Pasewalk, Rathaus (Anbau), Kleiner Sitzungssaal
 - Briefwahlvorstand 4 (Wahlbezirke 4 u. 7) tritt um 15.00 Uhr in 17309 Pasewalk, Rathaus (Anbau), Großer Sitzungssaal
4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit und den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl

im Landkreis Vorpommern- Greifswald in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Stadtvertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindevahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigter Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Pasewalk, 2024-05-22

Die Gemeindevahlbehörde

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.pasewalk.de> am 23.05.2024.